

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1878.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. December 1878.

14.

Gesetz vom 10. December 1878,

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit die §§ 23 und 25 des Landesgesetzes vom 3. November 1874 (L.-G.- und B.-Bl. Zl. 30), mit welchem einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert wurden, modificirt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 23 und 25 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend einige Abänderungen der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870 über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

Alle Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen werden in drei Classen getheilt, nämlich:

in Stellen I. Classe mit 600 Gulden,

" " II. " " 500 "

" " III. " " 400 "

jährlichen Gehaltes.

Die Gehalte der Lehrer an den selbstständigen Bürgerschulen und an den drei oberen Curfen der achtclassigen Bürgerschulen werden in zwei Classen getheilt, die erste mit 800 Gulden, die zweite mit 700 Gulden.

Die Gehalte des weiblichen Lehrpersonales sind mit 80% jenes Jahresbetrages zu bemessen, welcher in der gleichen Diensteskategorie dem männlichen Lehrpersonale gebührt.

Der Jahresgehalt der Unterlehrer wird unverändert mit 300 Gulden und jener der Unterlehrerinnen mit 260 Gulden festgesetzt.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Januar 1879 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 10. December 1878.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

